



Hauptsatzung

der Landeshauptstadt Kiel

(HauptS)

Vom: 18. Dezember 1996

In der Fassung

- a) des Ursprungstextes vom 18. Dezember 1996
- b) der 1. Nachtragssatzung vom 15. Februar 1997
- c) der 2. Nachtragssatzung vom 20. April 1998
- d) der 3. Nachtragssatzung vom 27. Juli 2000
- e) der 4. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 2001
- f) der 5. Nachtragssatzung vom 14. Mai 2003
- g) der 6. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2004
- h) der 7. Nachtragssatzung vom 18. März 2005
- i) der 8. Nachtragssatzung vom 6. April 2006

- § 1: Name, Wappen und Flagge
- § 2: Ratsversammlung
- § 3: Stadtpräsidentin/Stadtpräsident
- § 3 a: Ältestenrat
- § 4: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
- § 5: Stadträtinnen/Stadträte
- § 6: Gleichstellungsbeauftragte
- § 7: Ständige Ausschüsse
- § 8: Aufgaben der Ratsversammlung
- § 9: Aufgaben der Oberbürgermeisterin/
des Oberbürgermeisters
- § 10: Aufgaben des Hauptausschusses
- § 11: Aufgaben der ständigen Ausschüsse
- § 12: Ortsteile und Ortsbeiräte
- § 13: Beiräte und andere Einrichtungen
- § 14: Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung
- § 15: Entschädigungen
- § 16: Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 17: Verträge mit Ratsmitgliedern, der
Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und bürgerlichen
Mitgliedern
- § 18: Verpflichtungserklärungen
- § 19: Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung
zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum
Eingehen über- und außerplanmäßiger
Verpflichtungsermächtigungen
- § 20: Bekanntmachungen
- § 21: Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 66) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 16. März 2006 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen und Flagge

(§§ 11, 12 GO)

- | | |
|---------------|--|
| Name | (1) Die Stadt Kiel führt die Bezeichnung Landeshauptstadt . |
| Wappen | (2) Das Stadtwappen zeigt ein silbernes Nesselblatt auf rotem Grunde und auf dem Nesselblatt ein schwarzes Boot. |
| Flagge | (3) Die Stadtflagge ist rot. Sie zeigt in der Mitte ein weißes Nesselblatt und darauf ein schwarzes Boot. |

§ 2

Ratsversammlung

(§§ 27, 31 GO)

- | | |
|---------------------|--|
| | (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung |
| Ratsmitglied | (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Ratsfrau und Ratsherr. |

§ 3

Stadtpräsidentin/Stadtpräsident

(§ 33 GO)

- | | |
|---|--|
| Stadtpräsidentin/
Stadtpräsident | (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Ratsversammlung deren Belange gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. |
| Stellvertretung | (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten. |
| Aufgaben | (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzendem der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten aus. |

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 3 a

Ältestenrat

- Zusammensetzung** (1) Den Ältestenrat bilden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident als Vorsitzende/r, ihre oder seine beiden Stellvertreter/innen und die Vorsitzenden der Fraktionen oder eines ihrer Mitglieder. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil.
- Aufgaben** (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen.
- Verhandlungen** (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beratungsfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vereinbarung als nicht zustande gekommen.

§ 4

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

(§§ 57, 61, 62, 65 GO)

- Amtsbezeichnung** (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister.
- Amtszeit** (2) Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beträgt 6 Jahre.
- Einstufung** (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird in die Besoldungsgruppe eingestuft und erhält die Aufwandsentschädigung, die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften höchstens zulässig ist.
- Stellvertretung** (4) Die Ratsversammlung wählt aus dem Kreis der Stadträtinnen und Stadträte für die Dauer der Amtszeit der Gewählten eine/n erste/n, zweite/n und dritte/n Stellvertreter/in.

§ 5

Stadträtinnen/Stadträte

(§§ 62, 66, 67 GO; Kommunalbesoldungsverordnung)

- | | |
|---------------------------------|---|
| Stadträtin/
Stadtrat | (1) Die Ratsversammlung wählt insgesamt 5 Stadträtinnen oder Stadträte. |
| Amtszeit | (2) Die Amtszeit der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 6 Jahre. |
| Einstufung | (3) Die Stadträtinnen und Stadträte werden in die Besoldungsgruppe eingestuft und erhalten die Aufwandsentschädigung, die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften höchstens zulässig ist. |
| Amtsbe-
zeichnung | (4) Die Stadträtin oder der Stadtrat, die oder der zur ersten Stellvertreterin oder zum ersten Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gewählt worden ist, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. |

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 GO)

- | | |
|---|--|
| Bezeichnung | (1) Die Frauenbeauftragte ist Gleichstellungsbeauftragte i. S. des § 2 Abs. 3 GO. Sie wird von der Ratsversammlung bestellt. |
| Hauptamt-
liche
Tätigkeit | (2) Die Frauenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden. |
| Weisungs-
unab-
hängigkeit | (3) Die Frauenbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt ihrer oder seiner Dienstaufsicht und ist ihr oder ihm unmittelbar zugeordnet. |
| Widerruf der
Bestellung | (4) Die Bestellung zur Frauenbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Frauenbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden. Der Antrag auf Widerruf der Bestellung der Frauenbeauftragten ist dem Hauptausschuss zur Beratung vorzulegen. Zwischen Antragstellung und Wirksamwerden des Widerrufs, der der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung bedarf, muss mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegen. Vor Beschlussfassung ist die Frauenbeauftragte anzuhören. |

- Aufgaben** (5) Die Frauenbeauftragte trägt zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitwirkung bei Personalentscheidungen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frau in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden.
- Sie legt der Ratsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- Beteiligung** (6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie alle Ämter und Betriebe der Verwaltung haben die Frauenbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Frauenbeauftragte hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein
- Akteneinsicht** Akteneinsichtsrecht gegenüber allen Ämtern und Betrieben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Einladungen mit Unterlagen für die Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind ihr rechtzeitig zuzuleiten. Bei nicht rechtzeitiger Beteiligung der Frauenbeauftragten wird die Entscheidung auf ihren Antrag ausgesetzt. Die Angelegenheit ist nach Stellungnahme der Frauenbeauftragten, die sie unverzüglich abzugeben hat, neu zu behandeln.
- Öffentlichkeitsarbeit/ Sitzungs- teilnahme** (7) Die Frauenbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(§§ 45a, 45 b, 46 GO)

(1) Als ständige Ausschüsse werden bestellt:

1. Hauptausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder (Ratsfrauen und -herren)
Alle Fraktionen sollen mit mindestens einem Ratsmitglied vertreten sein.
Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Mitglied ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Fachausschussübergreifende Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, insbesondere in bezug auf Querschnittsaufgaben wie die der grundsätzlichen Fragen der Verwaltungsreform und des Personalwesens, der Öffentlichkeitsarbeit und der Koordinierung der Kieler-Woche-Planung, Kontrolle der Umsetzung der von der Ratsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister geleiteten Verwaltung sowie die Vorbereitung der Beschlussfassung über diese Ziele und Grundsätze, Wichtige Angelegenheiten des Städteverbandes, Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel (Werkausschuss).

2. Finanzausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Alle Fraktionen sollen mit mindestens einem Ratsmitglied vertreten sein.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Kämmereiwesens, der kommunalen Finanzen, der Stadtkasse, der Rechnungsprüfung und der Entwicklung einer Kosten-Leistungsrechnung, Liegenschaftsverwaltung als Vermögensverwaltung.

3. Wirtschaftsausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Hafen-, Wirtschafts- und Regionalentwicklung, Stadtmarketing, Kieler Sportboothäfen und Ostseehalle, Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel.

4. Kulturausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Allgemeine Kulturpflege, Volkshochschule, Museen, Bühnen der Landeshauptstadt Kiel.

5. Bauausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen,
Stadtplanung und -gestaltung,
Verkehrsplanung und ÖPNV,
Bauunterhaltung, Grünflächen,
Friedhöfe.

Der Ausschuss berät bei Bedarf Kleingartenangelegenheiten. In diesen Fällen setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:
17 stimmberechtigte Mitglieder, davon 2 auf Vorschlag des Kleingärtnervereins, 1 auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes und 1 auf Vorschlag des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebietes.

6. Innen- und Umweltausschuss

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sicherheit und Ordnung, Polizeibeirat,
Organisationsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
Fragen des Rechtsamtes und der KundInnenorientierung (Bürgeramt, Standesamt),
Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,
Grundsätzliche Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Abfallbeseitigung und des Klimaschutzes.

7. Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit

13 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 2 sozial erfahrene Personen im Sinne von § 116 Absatz 1 SGB XII.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Wohnungswesen,
Gesundheitswesen,
Behindertenangelegenheiten,
Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren,
Vertriebenenwesen, Aussiedlerangelegenheiten,
Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner.

Bei der Beratung von Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und der Behinderten erhöht sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder um 2 sozial erfahrene Personen aus Verbänden der Kriegsoffer, die nicht Mitglieder der Ratsversammlung sind.

8. Ausschuss für Schule und Sport

13 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schulwesen,
Angelegenheiten des Sports.

9. Jugendhilfeausschuss

20 Mitglieder, davon 15 stimmberechtigte

Aufgabengebiet:

Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, der Kinder- und
Jugendpflege
Näheres ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Landeshaupt-
stadt Kiel.

Öffent- lichkeit

(2) Mit Ausnahme des Hauptausschusses sind die Sitzungen der in Absatz 1 genannten Ausschüsse öffentlich. § 46 Absatz 7 Satz 2 und 3 GO bleibt unberührt.

Bürgerliche Mitglieder

(3) Als stimmberechtigte Mitglieder sind Ratsmitglieder zu wählen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Anstelle von Ratsmitgliedern können andere zur Ratsversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihre Zahl die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen darf. Dieses gilt nicht für den Hauptausschuss, dessen Mitglieder nur Ratsmitglieder sein können.

Stellver- tretende Mitglieder

(4) Die Ratsversammlung wählt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, für jeden Ausschuss nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu acht stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Ratsversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.

§ 8

Aufgaben der Ratsversammlung

(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO)

Aufgaben

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(§ 65 GO)

- (1) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen.
 2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500.000 € nicht überschritten wird.
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500.000 € nicht überschritten wird.
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500.000 € nicht überschreitet.
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 150.000 € nicht übersteigt.
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500.000 € nicht überschreitet.
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500.000 €.
 8. Nichtausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten bei Grundstückswerten bis zu einem Wert von 500.000 €.
 9. Anmietung und Anpachtung von Gebäuden und Liegenschaften bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht in Höhe von 60.000 €.

10.1 Alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen - einschließlich Bauleistungen – bis zu einem Wert von 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 50.000 € monatlich,

10.2 alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen 20 % der ursprünglichen Vergabesumme und 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 50.000 € nicht überschreiten.

11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 100.000 €.

12. Externe Gutachteraufträge für die gesamte Verwaltung bis zu einem Wert von 25.000 €.

13. Allgemeine Verträge bis zu einem Wert von 500.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von monatlich 50.000 €. Dies gilt nicht für den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB, von Erschließungsverträgen gemäß § 124 BauGB und für Zuwendungs- und Leistungsverträge mit freien Trägern in den Bereichen der Kultur- und der Sozialverwaltung.

14. Vorentwürfe von Bauvorhaben, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen und Krematorien, wesentliche Abweichungen des Bauentwurfs vom Vorentwurf mit einer Herstellsumme bis zu einem Wert von 500.000 €, wenn sie keine besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung haben.

(3) Bei den vorstehenden Beträgen des Absatzes 2 handelt es sich um Nettobeträge.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

(§ 45 GO)

- | | |
|-------------------------|--|
| Aufgaben | (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die Personalentscheidungen gemäß § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO. |
| Kontrollfunktion | (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als zentrales Kontroll-Gremium ist er verantwortlich für die Erarbeitung und Entwicklung eines wirksamen Kontrollinstrumentariums. Dazu gehört insbesondere, sowohl für die Ausübung der Kontrolle als auch für die Steuerung, die Erarbeitung eines Konzeptes für ein Berichtswesen, das er nach Vorbereitung durch die Verwaltung erstellt und das von der Ratsversammlung beschlossen wird. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Entwicklung und Durchführung eines grundsätzlichen Beteiligungscontrollings als Übersichtssteuerung für die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe. In seiner Ausübung der Kontrollfunktionen kann er dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen. |

§ 11

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(§ 45 GO)

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung beschlossenen Zuständigkeitsordnung. Während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung kann jedermann im Büro der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten Einsicht in die Zuständigkeitsordnung nehmen. Diese und alle Ortsrechtsregelungen werden in der Stadtbücherei zur Einsichtnahme ausgelegt sowie im Internet veröffentlicht.

§ 12

Ortsteile und Ortsbeiräte

(§§ 47 a, 47 b, 47 c GO)

Ortsbeiräte Es werden die nachstehend genannten 18 Ortsteile und für diese die folgenden gleichnamigen Ortsbeiräte gebildet. Das Gebiet dieser Ortsteile ergibt sich aus dem anliegenden Gebietseinteilungsplan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

1. **Ortsbeirat Schilksee**
7 stimmberechtigte Mitglieder
2. **Ortsbeirat Pries/Friedrichsort**
9 stimmberechtigte Mitglieder
3. **Ortsbeirat Holtenau**
7 stimmberechtigte Mitglieder
4. **Ortsbeirat Steenbek-Projensdorf**
7 stimmberechtigte Mitglieder
5. **Ortsbeirat Suchsdorf**
9 stimmberechtigte Mitglieder
6. **Ortsbeirat Wik**
9 stimmberechtigte Mitglieder
7. **Ortsbeirat Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook**
11 stimmberechtigte Mitglieder
8. **Ortsbeirat Schreventeich/Hasseldieksdamm**
11 stimmberechtigte Mitglieder
9. **Ortsbeirat Mettenhof**
11 stimmberechtigte Mitglieder

10. **Ortsbeirat Mitte**
11 stimmberechtigte Mitglieder
11. **Ortsbeirat Russee/Hammer**
7 stimmberechtigte Mitglieder
12. **Ortsbeirat Hassee/Vieburg**
9 stimmberechtigte Mitglieder
13. **Ortsbeirat Meimersdorf/Moorsee**
5 stimmberechtigte Mitglieder
14. **Ortsbeirat Wellsee/Kronsborg/Rönne**
9 stimmberechtigte Mitglieder
15. **Ortsbeirat Elmschenhagen/Kroog**
9 stimmberechtigte Mitglieder
16. **Ortsbeirat Gaarden**
11 stimmberechtigte Mitglieder
17. **Ortsbeirat Ellerbek/Wellingdorf**
9 stimmberechtigte Mitglieder
18. **Ortsbeirat Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf**
9 stimmberechtigte Mitglieder

Stellung des Ortsbeirates (2) Die Ortsbeiräte wirken in Angelegenheiten mit, die den örtlichen Bereich der Ortsteile betreffen. Sie werden zu allen die Ortsteile betreffenden wichtigen Angelegenheiten gehört. Im übrigen nehmen sie die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Zu Mitgliedern der Ortsbeiräte können Ratsmitglieder und andere Bürgerinnen/Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der anderen Bürgerinnen/Bürger muss die der Ratsmitglieder übersteigen. Die Zahl der Ratsmitglieder soll die Zahl der in der Ratsversammlung vertretenen Parteien und Wählergruppen nicht übersteigen. Von jeder in der Ratsversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe soll höchstens ein Ratsmitglied in den Ortsbeirat gewählt werden.

Antragsrecht (4) Die Ortsbeiräte können in Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse.

Teilnahme an Ausschusssitzungen (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates kann an der Sitzung eines Ausschusses oder der Ratsversammlung teilnehmen, wenn der Ausschuss oder die Ratsversammlung einen Antrag des Ortsbeirates behandelt; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 13

Beiräte und andere Einrichtungen

(§§ 47 d, 47 e GO)

(1) Zur Beratung und Erledigung einzelner Aufgaben der Stadt bestehen

a) Beiräte:

1. Jagdbeirat
2. Kunstbeirat
3. Beirat Für Menschen mit Behinderung
4. Beirat für Seniorinnen und Senioren
5. Beirat für Stadtgestaltung
6. Siedlerbeirat
7. Beirat für Naturschutz

und

b) andere Einrichtungen

1. Schiedsmänner und Schiedsfrauen
2. Schulleiterwahlausschuss
3. Kultur- und Wissenschaftssenat
4. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Kiel
5. Forum für Migrantinnen und Migranten

(2) Ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise werden durch Gesetz, Verordnungen, Satzungen und Beschlüsse der Ratsversammlung näher bestimmt.

§ 14

Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung

(§ 16 b GO)

Einberufung (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt muss die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne oder mehrere Ortsteile durchgeführt werden.

Tagesordnung (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin öffentlich bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- Leitung** (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung notwendig ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- Ablauf** (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Stadträtinnen oder Stadträte im Rahmen ihrer Sachgebiete nehmen an der Einwohnerversammlung teil, berichten über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellen diese zur Erörterung. Ihnen und den Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben worden sind. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- Niederschrift** (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem die Sitzung Leitenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 15

Entschädigungen

(§§ 24, 32 GO)

- Entschädigungen** (1) Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstauffallentschädigung, Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten) werden nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt.

Aufwands-Entschädigung (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

Sitzungsgeld (3) Sitzungsgeld ist pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Kiel, der Fraktionen, der Teilfraktionen, der Ortsbeiräte und der Beiräte sowie für die Teilnahme an sonstigen in dieser Hauptsatzung genannten Sitzungen.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.114,00 €.

(5) Die oder der 1. stellvertretende Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 222,00 €. Die oder der 2. stellvertretende Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 111,00 €".

(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320,00 €.

(7) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

(8) Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Ortsteilen

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 101,00 €
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 117,00 €
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 151,00 €
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 202,00 €."

(9) Stellvertretenden von Ortsbeiratsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Ortsbeiratsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Ortsbeiratsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht überschreiten.

(10) Die oder der Vorsitzende eines Beirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 117,00 €.

(11) Stellvertretenden von Beiratsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Beiratsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Beiratsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen

Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

(12) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale in Höhe von 295,00 €.

(13) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 267,00 €. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(14) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(15) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die der Ratsversammlung nicht angehören, im Vertretungsfall und vorbehaltlich besonderer Regelung durch Gesetz oder Verordnung für andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die zu den nach besonderer gesetzlicher Bestimmung zu berufenden Mitgliedern kollegialer Organe gehören, für jeden Tag, an dem sie an der Sitzung eines Kollegiums teilnehmen, dem sie als Mitglied angehören

(16) Die Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte mit Ausnahme der Vorsitzenden, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

**Entgangener
Arbeits-
verdienst**

(17) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

**Verdienst-
ausfall-
entschä-
digung**

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf einen bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten einzureichenden Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach

billigem Ermessen festgesetzt wird. Zu diesem Zweck ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein monatlicher Einzelnachweis über die von ihr oder ihm während ihrer oder seiner regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen ihrer oder seiner Funktion erbrachte Arbeitsleistung für die Landeshauptstadt Kiel vorzulegen. Der jährliche Durchschnittsstundenlohn ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines Steuerberaters der Antragstellerin oder des Antragstellers für das zurückliegende Jahr zu belegen. Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Arbeitszeit ist zu versichern. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 27,50 €.

Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

(18) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Ratsmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Aufwendungen für die Betreuung von Kindern und Angehörigen

(19) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 17 oder eine Entschädigung nach Absatz 18 gewährt wird.

Reisekostenvergütung

(20) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigungen nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

Genehmigung von Dienstreisen

(21) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident bedarf für Dienstreisen, die sie oder er im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unternimmt, keiner Genehmigung. Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse, die der Ratsversammlung nicht angehören, und die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger bedürfen für Dienstreisen der Genehmigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten. Hat ein Ausschuss eine Dienstreise im Rahmen der in seinem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mittel beschlossen, so ist seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender für die Genehmigung seiner nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder zuständig.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Landeshauptstadt Kiel ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung, ihrer Ausschüsse und Beiräte sowie sonstiger kollegialer Organe und anderer ehrenamtlich Tätiger bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 17

Verträge mit Ratsmitgliedern, der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und bürgerlichen Mitgliedern

(§ 29 GO)

(1) Verträge der Stadt mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, Mitgliedern der Ratsversammlung oder juristischen Personen, an denen diese Mitglieder oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.600 € nicht übersteigt.

(2) Das gilt auch für Verträge der Stadt mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

§ 18

Verpflichtungserklärungen

(§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 64.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 6.000 €, nicht übersteigt, bedürfen nicht der in § 64 Absatz 2 u. 3 und § 56 Abs. 3 und 4 GO bestimmten Form.

§ 19

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen

(§§ 82 Abs. 1, 84 Abs. 1 GO)

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € übertragen.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € übertragen.

§ 20

Bekanntmachungen

Allgemeine Form	<p>(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt erfolgen durch</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.kiel.de und2. Aushang im Rathaus (Haupteingang Fleethörn) <p>soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachungsform Internet erfolgt durch die Bereitstellung im Internet, bei Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtssetzungsvorhaben und Sitzungen der Ratsversammlung betreffen, in Verbindung mit einem Hinweis in der Tageszeitung „Kieler Nachrichten“ unter Angabe der Internetadresse hierauf.</p>
Bewirkung	<p>(2) Die örtliche Bekanntmachung bzw. Verkündung ist im Falle der Bereitstellung im Internet mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Ist nach Abs. 1 Satz 2 ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.</p>
Tagesordnung der Ratsversammlung	<p>Die örtliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ratsversammlung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet gem. Absatz 1 und durch Aushang im Rathaus.</p>
Auslegung von Plänen und Verzeichnissen	<p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Karten und Verzeichnissen einschließlich der dazugehörigen Ergänzungen ist in den „Kieler Nachrichten“ hinzuweisen. Dies gilt auch für deren Bekanntmachung im Internet. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf dem ausgelegten Plan oder Verzeichnis sind der erste und der letzte Tag der Auslegung zu vermerken.</p>

§ 21

Inkrafttreten

(Fassung vom 18. Dezember 1996)

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit Ausnahme der Regelungen in § 15 am 1. Januar 1997 in Kraft. § 15 - Entschädigungen - tritt rückwirkend ab 1. April 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel vom 30. Oktober 1992 (Kieler Nachrichten vom 31. Oktober 1992), zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 21. August 1996 (Kieler Nachrichten vom 29. August 1996) außer Kraft.

(3) Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Dezember 1996, Az. IV 330c - 160.111.2, erteilt.

(Fassung in der 8. Nachtragssatzung vom 06. April 2006)

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2006 – Az. IV 313 – 160.111.2-02 - erteilt.

Kiel, den 06.04.2006

Angelika Volquartz

Oberbürgermeisterin